

Baureglement

Vorprüfung

Öffentliche Auflage vom:

Von der Gemeindeversammlung erlassen am:

Die Auflage untersteht gemäss § 4, Abs. 2 PBG dem fakultativen Referendum

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Marti

Mathias Goldinger

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am:

INHALTSVERZEICHNIS	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
II. NUTZUNGSZONEN	4
Art. 4 Zoneneinteilung	4
Art. 5 Masstabelle	5
A. Bauzonen	6
Art. 6 Wohnzonen	6
Art. 7 Wohn- und Arbeitszone	6
Art. 8 Dorfzonen	6
Art. 9 Weilerzone	6
Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	6
B. Landwirtschaftszonen	6
Art. 11 Landwirtschaftszone	6
Art. 12 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen	6
Art. 13 Landwirtschaftszone Rebbau	7
C. Schutzzonen	7
Art. 14 Landschaftsschutzzone	7
Art. 15 Naturschutzzone	7
D. Überlagernde Zonen	7
Art. 16 Zone für archäologische Funde	7
Art. 16a Naturschutzzonen im Wald	7
¹ Es gelten die Bestimmungen von § 14 PBV.	7
Art. 17 Zone mit Gestaltungsplanpflicht	7
Art. 18 Gefahrenzone	7
Art. 18a Ortsbildschutzzone	7
E. Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen	7
Art. 18b Erhaltungszone	7
III. BAU- UND UMGEBUNGSVORSCHRIFTEN	8
A. Nachhaltiges Bauen	8
Art. 19 Haushälterische Bodennutzung	8
Art. 20 Ökologischer Ausgleich	8
Art. 21 Künstliche Beleuchtung	8
B. Besondere Abstände	8
Art. 22 Grenzabstand	8
Art. 23 Gebäudeabstand	9
C. Bauen an Hanglagen	9
Art. 24 Bauen an Hanglagen	9
D. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10
Art. 25 Gebäude, Bauten und Anlagen	10
Art. 26 Dachlandschaft	10
Art. 27 Aussenraum	10
Art. 28 Terrainveränderung	11
E. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfzone – und Weilerzone	11
Art. 29 Allgemein	11
Art. 30 Dächer	11
Art. 31 Fassaden	11
F. Parkierung für Fahrzeuge	12
Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge	12
G. Nebennutzflächen	12
Art. 33 Nebennutzflächen	12
Art. 34 Kehrlichtbeseitigung	12
IV. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN	12
Art. 35 Ausnahmbewilligung	12

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 36 Zonenbezeichnung	13
Art. 37 Anwendung bisherigen Rechts	13
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 39 Inkrafttreten	13

Hinweis:

Die rechte Spalte enthält Verweise auf übergeordnete Gesetze und Verordnungen sowie erklärende Skizzen mit erläuterndem Charakter (keine Rechtsverbindlichkeit)

Anhang

- A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien
- B Abkürzungsverzeichnis
- C Masse und Messweisen gemäss PBG und PBV – IVHB,
Abstände Strassen – Wald – Gewässer

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich		Art. 1, 3 RPG Ziele und Grundsätze
¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit den Richt- und Nutzungsplänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons, das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.		§ 18 PBG, Baureglement § 10 TG NHG, geschützte Objekte
² Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Herdern.		
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung		§ 8 PBG, Planungspflicht, Leistungsvereinbarung
Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan), Sondernutzungspläne (Schutz-, Gestaltungs- und Baulinienpläne) mit den zugehörigen Vorschriften.		§ 10 TG NHG, geschützte Objekte § 36 PBG, Erschliessungspflicht
Art. 3 Zuständigkeiten		§ 4 PBG, Zuständigkeit Gemeinde
¹ Der Vollzug dieses Reglements sowie die Anwendung der im Aufgabenbereich der Gemeinde liegenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, obliegen dem Gemeinderat. Er ist zuständige Gemeindebehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes.		
² Die Bauverwaltung ist Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen.		
II. NUTZUNGSZONEN		
Art. 4 Zoneneinteilung		§ 17 PBG, Zonenplan
In der folgenden Liste sind die im Zonenplan der Politischen Gemeinde Herdern vorkommenden Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) aufgeführt.		Art. 43 LSV, Empfindlichkeitsstufen
	Abk.	ES
A. Bauzonen		
Wohnzonen 1/2a	W	II
Wohn- und Arbeitszone 2	WA	III
Dorfzonen 2/3	D	III
Weilerzone	We	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	III
B. Landwirtschaftszonen		
Landwirtschaftszone	L	III
Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Pflanzenbau	LP	III
Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Tierhaltung	LT	III
Landwirtschaftszone Rebbau	LR	III
C. Schutzzonen		
Landschaftsschutzzone	Ls	III
Naturschutzzone	Ns	III
D. Überlagernde Zonen		
Zone für archäologische Funde	Ar	-
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	Gp	-
Naturschutzzone im Wald	NsW	-
E. Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
Erhaltungszone	Eh	III

Art. 5 Masstabelle

Zone	Abkürzung	Geschossflächenziffer (GFZ)	Dachform 2), 3), 4)	Fassadenhöhe (FH)	traufseitige Fassadenhöhe (FHtr)	giebelseitige Fassadenhöhe (FHgi)	max. Gebäudelänge	Grenzabstand klein / gross
Wohnzonen W	W1	0.55	FD/PD	7.5	-	-	25	4.0 / 6.0
			SD	-	5.0	9.5		
	W2a	0.6	FD/PD	10.5	-	-	30	4.0 / 6.0
			SD	-	8.0	12.5		
Wohn- und Arbeitszonen WA	WA2	0.75 ¹⁾	FD/PD	11.5	-	-	40	4.0 / 6.0
			SD	-	9.0	13.5		
Dorfzonen	D2	-	SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾	35 ⁵⁾	4.0 / 4.0
	D3	-	SD	-	10.0	14.5	40 ⁵⁾	4.0 / 4.0
Weilerzone	We	-	SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾	30 ⁵⁾	4.0 / 4.0
Zone für öff. Bauten und Anlagen	Oe	-	FD/PD	13.5	-	-	45	5.0 / 5.0 ⁷⁾
			SD	-	11.0	15.5		
Landwirtschaftszone	L	-	FD/PD	10.50	-	-	40 ⁹⁾	4.0 / 4.0 ⁶⁾
			SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾		
Erhaltungszone	Eh	-	FD/PD	10.50	-	-	40 ⁹⁾	4.0 / 4.0 ⁶⁾
			SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾		
L-zone für besondere Nutzung: Pflanzenbau	LP	-	FD/PD	12.50	-	-	-	5.0 / 5.0
			SD	-	10.0	14.5		
L-zone für besondere Nutzung: Tierhaltung ¹⁰⁾	LT	-	FD/PD	7.5	-	-	80	5.0 / 5.0
			SD	-	5.0	9.5		
Landwirtschaftszone Rebbau	LR	-	-	-	-	-	-	-
Landschaftsschutzzone	Ls	-	FD/PD	10.5	-	-	40 ⁹⁾	4.0 / 4.0 ⁶⁾
			SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾		
Naturschutzzone	Ns	-	-	-	-	-	-	-

FD = Flachdach PD = Pultdach SD = Schrägdach - = keine Festlegung

¹⁾ kombinierte Wohn-/Gewerbegebäude: GFZ +25% (Gewerbeanteil mind. 1/3 der Summe der Geschossflächen)

²⁾ Für Flachdachbauten (FD) gilt die Fassadenhöhe (FH). Die obersten 2.5 m der festgelegten Fassadenhöhe (FH) sind nur beim Bau eines Attikageschosses gem. § 29 PBV bebaubar.

³⁾ Für Schrägdachbauten (SD) gilt die traufseitige und giebelseitige Fassadenhöhe.

⁴⁾ Bei Pultdachbauten (PD) ist unter dem Dachfirst die Fassadenhöhe (FH) einzuhalten. Pultdächer sind gemäss § 28 PBV auszuführen.

⁵⁾ gilt für Wohngebäude.

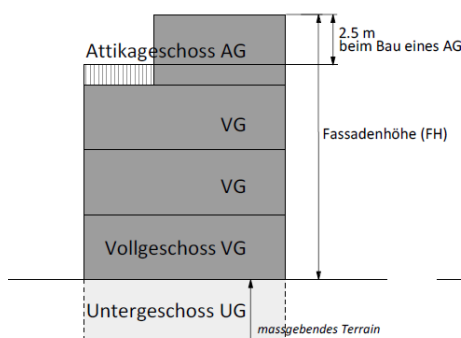
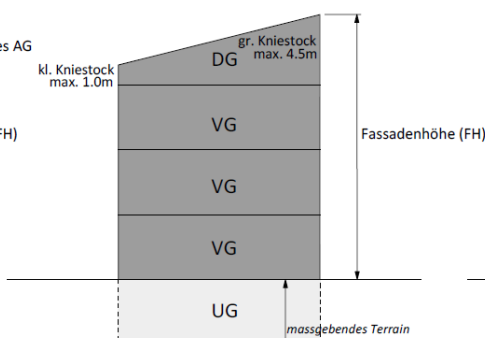
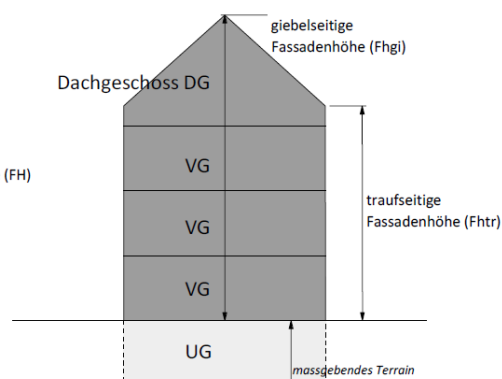
⁶⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +4.0 m

⁷⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +5.0 m

⁸⁾ Für landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnanteil + 3.0 m.

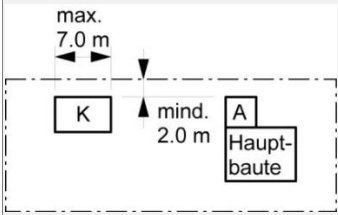
⁹⁾ Landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnanteil max. 80 m

¹⁰⁾ Für Landwirtschaftliche Bauten ohne Tierhaltung gelten die Masse der LW-Zone

Flachdach (FD)**Pultdach (PD)****Schrägdach (SD)**

A. Bauzonen	
Art. 6 Wohnzonen ¹ Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV. ² Die Wohnzone W1 ist für Einfamilienhäuser reserviert. Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sind gestattet. Häuser mit Einliegerwohnungen, die über einen eigenständigen Wohnungszugang und einen zugeordneten privaten Aussenraum verfügen, sind ebenso zulässig. ³ In der Wohnzone W1 dürfen an Hanglagen talseitig maximal zwei Vollgeschosse in Erscheinung treten. ⁴ Die befestigten Flächen (insbesondere Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze) dürfen höchstens ein Drittel (1/3) der Länge der Grundstücksgrenze entlang des öffentlichen Verkehrsraums beanspruchen. ⁵ Die verbleibenden zwei Drittel (2/3) sind als begrünte und durchgrünte Vorgartenflächen auszugestalten sowie dauerhaft zu unterhalten. Flächenhafte Kies-, Schotter- oder Steinflächen ohne wesentlichen Grünanteil sowie vollständige Versiegelungen sind unzulässig. ⁶ Abweichungen können durch den Gemeinderat bewilligt werden, sofern sie mit den Zielen einer angemessenen Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild vereinbar sind und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.	§ 5 PBV, Wohnzonen
Art. 7 Wohn- und Arbeitszone Es gelten die Bestimmungen von § 7 PBV.	§ 7 PBV, Wohn- und Arbeitszonen
Art. 8 Dorfzonen ¹ Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV. ² Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Platzbildes eintritt oder gleichzeitig ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.	§ 6 PBV, Dorfzonen
Art. 9 Weilerzone Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.	§ 6 PBV, Weilerzonen
Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ¹ Es gelten die Bestimmungen von § 9 PBV. ² Zur guten Eingliederung in die bestehende Baustruktur und zur Verträglichkeit der Massstäblichkeit sind Bauten mit mehr als 80 m Länge baulich zu gliedern und die Umgebung optisch und raumwirksam zu bepflanzen.	§ 9 PBV, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
B. Landwirtschaftszonen	
Art. 11 Landwirtschaftszone Es gelten die Bestimmungen von § 11 PBV.	§ 11 PBV, Landwirtschaftszonen
Art. 12 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen ¹ Es gelten die Bestimmungen von § 12 PBV. ² Der Nutzungszweck der jeweiligen Zone wird im Zonenplan bezeichnet: a) Pflanzenbau b) Tierhaltung	§ 12 PBV, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Art. 16a Abs. 3 RPG

Art. 13 Landwirtschaftszone Rebbau ¹ Die Landwirtschaftszone Rebbau ist für die rebbauliche Nutzung bestimmt. ² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche zur Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.	Art. 60 LwG, Weinwirtschaft
C. Schutzzonen	
Art. 14 Landschaftsschutzzone Es gelten die Bestimmungen von § 13 PBV.	§ 13 PBV, Landschaftsschutzzonen
Art. 15 Naturschutzzone Es gelten die Bestimmungen von § 14 PBV.	§ 14 PBV, Naturschutzzonen § 1 TG NHG, Ziele § 10 TG NHG, Geschützte Objekte
D. Überlagernde Zonen	
Art. 16 Zone für archäologische Funde Es gelten die Bestimmungen von § 18 PBV.	§ 18 PBV, Zonen für archäologische Funde TG NHV §§ 46-50
Art. 16a Naturschutzzonen im Wald ¹ Es gelten die Bestimmungen von § 14 PBV.	§ 14 PBV, NHG
Art. 17 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Es gelten die Bestimmungen von § 20 PBV.	§ 20 PBV, Zonen mit Gestaltungsplanpflicht
Art. 18 Gefahrenzone Es gelten die Bestimmungen von § 21 PBV	§ 20 PBG, Gefahrenzonen § 21 PBV, Gefahrenzonen
Art. 18a Ortsbildschutzzone ¹ Es gelten die Bestimmungen von § 19 PBV. ² Alle Bauten und baulichen Veränderungen, Reklamen, Ausstattungen und Einrichtungen haben sich sorgfältig in das historische Ortsbild einzufügen, insbesondere hinsichtlich ihrer Stellung, Proportion, Fassaden- und Dachgestaltung sowie der Umgebungsgestaltung. Die Eigenart der ortsbildprägenden Gebäude, Strassen, Plätze und Freiräume darf nicht beeinträchtigt werden. Ortsbildtypische Gestaltungselemente sind zu erhalten. Bauliche Massnahmen haben unter Wahrung von ortsbildprägenden Gebäudeformen und unter möglicher Schonung der bestehenden Substanz von kulturgeschichtlicher Bedeutung zu erfolgen. ³ Die Nutzungsart sowie die zulässigen Höchst- und Mindestmasse richten sich nach der jeweiligen Nutzungszone. ⁴ Bei Baugesuchen holt die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung ein.	§ 19 PBV, Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen
E. Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen	
Art. 18b Erhaltungszone	§ 15 ff PBV, Erhaltungszone
Es gelten die Bestimmungen von § 15 bis 15d PBV.	

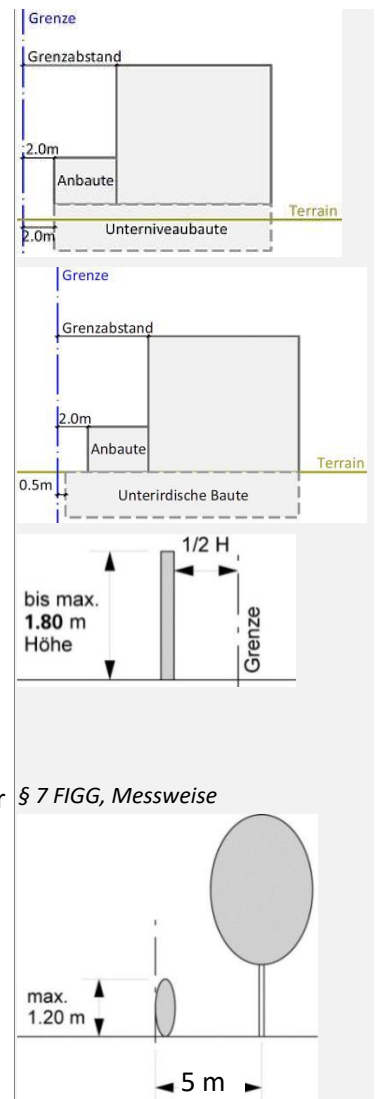
III. BAU- UND UMGEBUNGSVORSCHRIFTEN	
A. Nachhaltiges Bauen	
Art. 19 Haushälterische Bodennutzung Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Geschossflächenziffer um mehr als 30% unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt die erlaubte Geschossflächenziffer ausgeschöpft werden kann.	
Art. 20 Ökologischer Ausgleich ¹ Zum Zweck der Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräume innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen gilt folgendes: 1. Nicht begehbbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung mit einer Fläche über 40 m² sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden. 2. Böschungen sind mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen. 3. Vorgartenflächen entlang der Strassenfront sowie unbebaute Flächen sind überwiegend naturnah zu gestalten. Mindestens 50 % der Vorgartenflächen ist mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen. 4. Stein- oder Schotterflächen ohne Begrünung oder versiegelte Flächen ohne Zweck sind nicht zulässig. sind zu 50 % mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen. 5. Bestehende, nicht naturnahe Vorgartenflächen sind bei Umbauten schrittweise umzugestalten. ² Technisch notwendige Ausnahmen sind für Zufahrten, Barrierefreiheit o.ä. zulässig, sofern ein gleichwertiger ökologischer Ausgleich auf demselben Grundstück erfolgt.	Art. 18b Abs. 2 NHG BG, Ökologischer Ausgleich Art. 3 RPG, Planungsgrundsätze § 11 TG NHG, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich Weisungen Pflanzenschutzdienst Berufs- und Bildungszentrum Arenenberg (Feuerbrand)
Art. 21 Künstliche Beleuchtung Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.	Art. 1 USG, Zweck Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2005) Norm SIA 491 'Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum'
B. Besondere Abstände	
Art. 22 Grenzabstand ¹ In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten) gilt allseitig der kleine Grenzabstand. ² An- und Kleinbauten dürfen auf einer Anstosslänge von höchstens 7.0 m, Unterniveaubauten auf der ganzen Länge mit einem verminderten Grenzabstand von 2.0 m erstellt werden.	§§ 74-77 PBG, Abstände §§ 40-45 StrWG, Abstände gegenüber Strassen § 4 FIGG, Einzäunungen § 5 FIGG, Pflanzungen § 22 PBV, Kleinbauten, Anbauten § 23 PBV, Unterniveaubauten § 27 PBV, Untergeschosse 

³ Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und befestigte Plätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m. Gehen von ihnen wesentliche Immissionen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.0 m.

⁴ Für Mauern, Grenzwände und ähnliche, lichtundurchlässige Grenzvorrückungen gilt bis 1.8 m Höhe ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe. Ab einer Höhe von 1.8 m gelten die Grenzabstände von Gebäuden.

⁵ Gestaltete Böschungen und Hangsicherungen haben einen Grenzabstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.

⁶ Bäume haben einen Grenzabstand von mindestens 5.0 m einzuhalten und sind in der Höhe nicht beschränkt.



Art. 23 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.

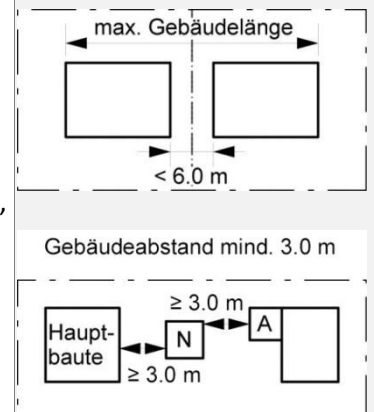
² Wenn keine ortsbaulichen Gründe dagegen sprechen und die betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann der Gemeinderat den Gebäudeabstand bis auf 6.0 m reduzieren. Eine weitere Reduktion des Gebäudeabstandes kann nur innerhalb der zulässigen Gebäudelänge beider Bauten gestattet werden. Die Gebäudelänge gemäss Masstabelle darf nicht überschritten werden.

³ Bei An- und Kleinbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten und Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bis auf 3.0 m reduziert werden, wenn Schattenwurf, Lichtentzug und Brandschutzvorschriften berücksichtigt sind.

§ 30 PBV, Gebäudeabstand

Brandschutzvorschriften (VKF)

§ 77 PBG, Näherbaurecht



C. Bauen an Hanglagen

Art. 24 Bauen an Hanglagen

¹ Bauten in geneigtem Gelände erhalten einen Zuschlag zur talseitigen Fassadenhöhe, welche der Differenz der berg- und talseitig gemessenen Fassadenhöhe entspricht. Der Zuschlag beträgt höchstens 2.0 m. Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des

§ 29 PBV, Attikageschosse

§ 39 PBV, Terrassenhäuser

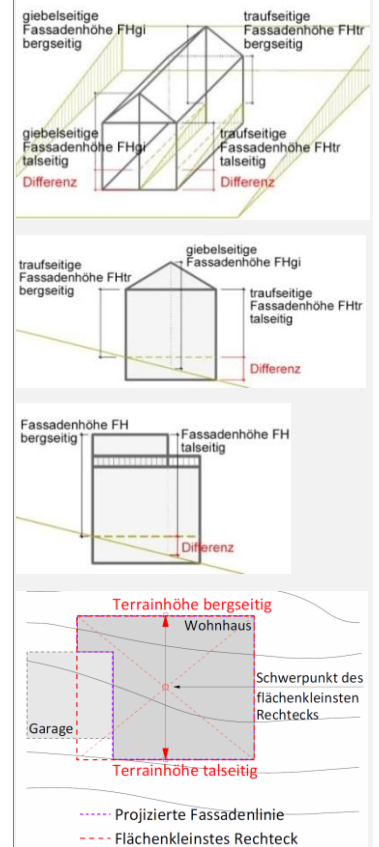
massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinien.

² Bei Schrägdächern ist der First parallel zum Hang anzuordnen.

³ Bei Pultdächern ist der First parallel zum Hang und hangseitig anzuordnen.

⁴ Attikageschosse gemäss § 29 PBV müssen talseitig um **mindestens** das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sein.

§ 72 Abs. 1 PBG, Baureife



D. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 25 Gebäude, Bauten und Anlagen

Gebäude, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

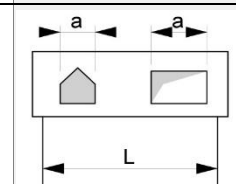
- die bestehende benachbarte Bebauung
- Stellung, Form und Proportionen,
- die Gliederung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden (Fenster, Balkone), Dächern (Dachaufbauten, -einschnitte, Solaranlagen), Antennen und Reklamen,
- die Anordnung der Erschliessungsanlagen, Parkplätze und Eingänge sowie
- die topografische Einbettung.

§§ 78 und 79 PBG, Gestaltung

Art. 26 Dachlandschaft

¹ Dachform, -aufbauten und -einschnitte sowie das Bedachungsmaterial haben sich gut in die Dachlandschaft einzufügen.

² Aufbauten und Einschnitte dürfen gesamthaft $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge nicht überschreiten.



Summe a = max. $\frac{1}{2}$ L

Art. 27 Aussenraum

¹ Aussenräume privater Grundstücke sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Der Raum zwischen Fassadenflucht und Strasse ist in der Regel zu begrünen. Die versiegelten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.

³ Das Oberflächenwasser von privaten Vorplätzen, Zufahrten etc. darf nicht auf ~~Strassen und Wege der Gemeinde~~ öffentliche Strassen und Wege abgeleitet werden.

§ 11 StrWG, Oberflächenwasser
SN 640 050, Grundstückzufahrten

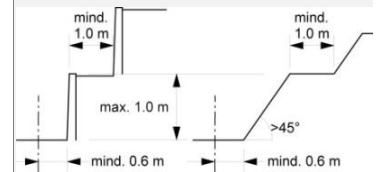
Art. 28 Terrainveränderung

¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung, Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

² Einzelne Stützbauwerke sind bis zu 1.0 m ohne Zwischenbermen zulässig. Höhere Hangsicherungen sind mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen. Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 sind ab 1.0 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen.

³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

§ 79 PBG, Terrainveränderung
bfu-Geländer und Brüstungen
SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen



E. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfzone ~~und Weilerzone~~

Art. 29 Allgemein

¹ Neu- und Erweiterungsbauten haben durch ihre Stellung und Gliederung der Baukörper sowie Weiterführung der ortsüblichen Aussenraumgestaltung den Massstab und die Bebauungsstruktur zu wahren. Die Ortsbildprägende Fassadenstruktur und -gliederung ist beizubehalten und die Gestaltung muss dem jeweiligen Gebäudetyp entsprechen.

² Bei Projekten, die aufgrund des Ortsbildes besondere Anforderungen zu erfüllen haben, kann der Gemeinderat ein Fachgremium beiziehen.

Art. 30 Dächer

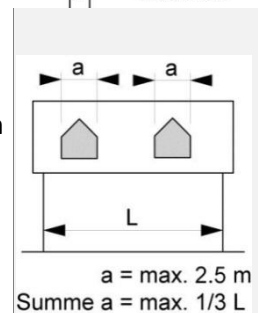
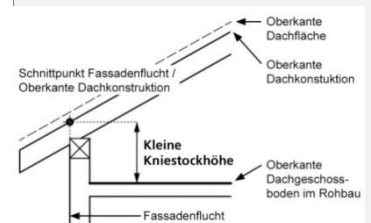
¹ Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern und Dachneigungen von 30-45° zu versehen. Die kleine Kniestockhöhe darf 1.0 m nicht überschreiten. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Giebellukarnen und Schleppgauben nicht unterbrochen werden.

² Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. Giebellukarnen und Schleppgauben dürfen gesamthaft $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge, der einzelne Bauteil 2.5 m Breite nicht überschreiten. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.

³ Vereinzelte Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Mass von **1.5 m²** (Lichtfläche) nicht übersteigen.

⁴ Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁵ Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen.



Art. 31 Fassaden

¹ Die Gliederung, die Materialwahl, die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen haben der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen.

² Lauben sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.

F. Parkierung für Fahrzeuge	
Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge ¹ Bei Einfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sind mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit zu erstellen. ² Bei Mehrfamilienhäusern sind mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung plus 1 Besucherparkfeld pro 4 Wohnungen zu erstellen. Besucherparkfelder sind deutlich zu bezeichnen und dauernd als solche zu erhalten. ³ Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen. ⁴ Die Parkierung ab 9 Parkfeldern ist in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder. ⁵ Grundstückszufahrten sind auf einer Tiefe von mind. 5.0 m so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Strasse oder des Trottoirs vermieden wird. Die Ausbildung der Grundstückszufahrten hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Normen zu erfolgen.	§ 88 PBG, Parkfelder, Verkehrsflächen § 34 PBV, Privilegierte Parkierungsanlagen § 46 StrWG, Abstellplätze und Garagen § 12 StrWV, Zufahrten, Zugänge SN 640 281, Parkieren
G. Nebennutzflächen	
Art. 33 Nebennutzflächen ¹ In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Eingangs genügend grosse, gemeinsame Abstellräume und/oder gut beleuchtete, überdachte Abstellanlagen für Zweiräder vorzusehen. Der Bedarf an Zweiradabstellplätzen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen. ² In Mehrfamilienhäusern sind den Wohnungen zugehörige Abstellräume von mindestens 8 % der jeweiligen Geschossfläche zu erstellen. ³ Für Spiel- und Freizeitflächen gelten die Bestimmungen von § 86 PBG.	SN 640 065/066, Veloparkierung Veloparkierung, Handbuch (ASTRA 2008) § 86 PBG, Spiel- und Freizeitflächen
Art. 34 Kehrrichtbeseitigung Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrrechtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrrechtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.	§ 91 PBG, Kehrrichtbeseitigung
IV. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN	
Art. 35 Ausnahmbewilligung Der Gemeinderat kann in Dorfzonen zum Schutz des Ortsbilds und zur Siedlungserneuerung Ausnahmen von den Bau- und Gestaltungsvorschriften gewähren.	§§ 98 - 111 PBG, Bewilligungsverfahren § 92 PBG, Ausnahmen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN																															
Art. 36 Zonenbezeichnung Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde Herdern werden wie folgt vereinheitlicht: <table border="0"> <tr> <td>Bezeichnung bisher</td><td>Bezeichnung neu</td></tr> <tr> <td>W 1 Wohnzone</td><td>W1 Wohnzone</td></tr> <tr> <td>W 2 Wohnzone</td><td>W2a Wohnzone</td></tr> <tr> <td>WG 2 Wohn- und Gewerbezone</td><td>WA2 Wohn- und Arbeitszone</td></tr> <tr> <td>D Dorfzone</td><td>D2 Dorfzone</td></tr> <tr> <td>Dk 3 Dorfkernzone</td><td>D3 Dorfzone</td></tr> <tr> <td>Wz Weilerzone</td><td>We Weilerzone</td></tr> <tr> <td>Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td><td>Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td></tr> <tr> <td>Lw Landwirtschaftszone</td><td>L Landwirtschaftszone</td></tr> <tr> <td>LwBN Landwirtschaftszone für besondere Nutzung</td><td>LP/LT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung: Pflanzenbau / Tierhaltung</td></tr> <tr> <td>Rb Rebbauzone</td><td>LR Landwirtschaftszone Rebbau</td></tr> <tr> <td>Ls Landschaftsschutzzone</td><td>Ls Landschaftsschutzzone</td></tr> <tr> <td>Ns Naturschutzzone</td><td>Ns Naturschutzzone</td></tr> <tr> <td>Ar Zone archäologischer Funde</td><td>Ar Zone für archäologische Funde</td></tr> <tr> <td>Gp Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht</td><td>Gp Zone mit Gestaltungsplanpflicht</td></tr> </table>	Bezeichnung bisher	Bezeichnung neu	W 1 Wohnzone	W1 Wohnzone	W 2 Wohnzone	W2a Wohnzone	WG 2 Wohn- und Gewerbezone	WA2 Wohn- und Arbeitszone	D Dorfzone	D2 Dorfzone	Dk 3 Dorfkernzone	D3 Dorfzone	Wz Weilerzone	We Weilerzone	Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Lw Landwirtschaftszone	L Landwirtschaftszone	LwBN Landwirtschaftszone für besondere Nutzung	LP/LT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung: Pflanzenbau / Tierhaltung	Rb Rebbauzone	LR Landwirtschaftszone Rebbau	Ls Landschaftsschutzzone	Ls Landschaftsschutzzone	Ns Naturschutzzone	Ns Naturschutzzone	Ar Zone archäologischer Funde	Ar Zone für archäologische Funde	Gp Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	Gp Zone mit Gestaltungsplanpflicht	
Bezeichnung bisher	Bezeichnung neu																														
W 1 Wohnzone	W1 Wohnzone																														
W 2 Wohnzone	W2a Wohnzone																														
WG 2 Wohn- und Gewerbezone	WA2 Wohn- und Arbeitszone																														
D Dorfzone	D2 Dorfzone																														
Dk 3 Dorfkernzone	D3 Dorfzone																														
Wz Weilerzone	We Weilerzone																														
Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen																														
Lw Landwirtschaftszone	L Landwirtschaftszone																														
LwBN Landwirtschaftszone für besondere Nutzung	LP/LT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung: Pflanzenbau / Tierhaltung																														
Rb Rebbauzone	LR Landwirtschaftszone Rebbau																														
Ls Landschaftsschutzzone	Ls Landschaftsschutzzone																														
Ns Naturschutzzone	Ns Naturschutzzone																														
Ar Zone archäologischer Funde	Ar Zone für archäologische Funde																														
Gp Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	Gp Zone mit Gestaltungsplanpflicht																														
Art. 37 Anwendung bisherigen Rechts Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach neuem Recht zu beurteilen.	§ 56 PBV, Anwendung bisherigen Rechtes																														
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts Folgender Erlass wird aufgehoben: – Baureglement vom 09.03.2004 (RRB Nr. 32)																															
Art. 39 Inkrafttreten Das Baureglement tritt mit dem Inkraftsetzungsbeschluss der Gemeindebehörde in Kraft.	§ 6 PBG, Inkraftsetzung																														

Anhang

A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien

Bundesrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451 / 451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700 / 700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0 / 730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StfV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20 / 814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0 / 921.01

Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700 / 700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1 / 708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1 / 721.11
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1 / 725.10
ENG / ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1 / 731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1 / 921.11

Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu / Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

B Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG / NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG / RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

C Masse und Messweisen gemäss PBG und PBV – IVHB, Abstände Strassen – Wald – Gewässer

Siehe separate Beilage